



Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht Basel-Landschaft

Muttenz, 27.08.2025

Frage 1: Liegen erste gesamtschweizerische Daten über die Überlastung vor und falls ja, wie sehen diese für unseren Kanton im schweizweiten Vergleich aus?

(wird durch die Geschäftsleitung der Gerichte respektive die Gerichtsverwaltung beantwortet)

Frage 2: Wie haben sich die Fallzahlen und Bearbeitungszeiten bei den erstinstanzlichen Gerichten im Baselbiet über die letzten 4 Kalenderjahre sowie im ersten Halbjahr 2025 entwickelt (einzeln aufgelistet nach neuen/erledigten Fällen und nach den nachfolgenden Gerichten: Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht, Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost, Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West sowie Steuer- und Enteignungsgericht.

Strafgericht	2021	2022	2023	2024	2025 (HJ 1)	2025 (extrapoliert)
Eingänge (Anklagefälle)	329	340	375	399	218	436
Erledigungen (Anklagefälle)	347	368	369	357	205	410
durchschnittl. Verfahrensdauer	274	330	311	330	n.a.	2021/22 Durchschnitt; ab 2023 3-er Kammer
Jugendgericht	2021	2022	2023	2024	2025 (HJ 1)	2025 (extrapoliert)
Eingänge	11	3	6	3	2	4
Erledigungen	17	4	5	4	1	2
durchschnittl. Verfahrensdauer	192	250	222	210	n.a.	
ZMG	2021	2022	2023	2024	2025 (HJ 1)	2025 (extrapoliert)
Eingänge	391	490	512	634	323	646
Erledigungen	399	484	509	629	307	614
durchschnittl. Verfahrensdauer	wird nicht erhoben, da gesetzliche Behandlungsfristen					

Aus der ersten Aufstellung geht hervor, dass der Falleingang am Strafgericht im Nachgang der Corona-Pandemie wieder deutlich zugenommen hat und sich diese Tendenz weiter fortsetzt. Auch bei den Fallerledigungen ist ersichtlich, dass diese auf konstant hohem Niveau verharren und das Gericht erheblich belasten. Am Zwangsmassnahmengericht nehmen die Fälle, namentlich die Entsigelungsverfahren stark zu.

Seit dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 (und den mehrfach erfolgten Teilrevisionen) sowie mit dem ebenfalls mehrfach teilrevidierten Strafgesetzbuch hat der mit der Fallbearbeitung im einzelnen Verfahren verbundene Aufwand stetig zugenommen (z.B. Einführung der strafrechtlichen Landesverweisung, Einführung des [lebenslänglichen] Tätigkeitsverbots, doppeltes Laden [wer unentschuldigt fehlt, hat das Recht, ein zweites Mal ordentlich vorgeladen zu werden]). Der gestiegene Aufwand zeigt sich auch ganz besonders am Aktenumfang der zu bearbeitenden Straf-

verfahren, der in hohem Masse zugenommen hat (als Beispiel: ca. 800 Bundesordner im 2021, ca. 1'000 Bundesordner im 2022, ca. 1'400 Bundesordner im 2023, ca. 1'200 Bundesordner im 2024). Die Fallbearbeitungszeiten sind dementsprechend höher geworden.

Was die personellen Ressourcen (FTE) auf Ebene der Strafgerichtspräsidien anbetrifft, so wurde aufgrund der angestiegenen Geschäftslast eine Aufstockung der präsidialen Stellenpensen letztmals per 01.06.2008 – also noch vor dem Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung – vorgenommen (um 100% von 400 auf 500 Stellenprozente). Das «sechste Präsidium» per 01.01.2011 hat das Gericht demgegenüber für seine zusätzlichen Aufgaben als kantonales Zwangsmassnahmengericht unter der neuen Strafprozessordnung erhalten. Im Gegenzug wurde das Verfahrensgericht in Strafsachen aufgelöst.

Bekanntlich mussten auf kantonaler Ebene die personellen Ressourcen der Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft) sowie der Abteilung Strafrecht des Kantonsgerichts seit Inkrafttreten der der Schweizerischen Strafprozessordnung im Jahr 2011 wiederholt erhöht werden, was naturgemäss ebenfalls auf den erhöhten Arbeitsanfall beim dazwischen liegenden Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht hinweist. Auf Ebene der Strafgerichtspräsidien wird der konkrete zusätzliche Personalbedarf von uns gegenwärtig auf 200 Stellenprozente eingeschätzt, wovon 100 Stellenprozente im Frühjahr 2025 vom Landrat bewilligt worden sind. Zur juristischen und administrativen Fallbearbeitung sollten zwei Strafgerichtspräsidien dabei erfahrungsgemäss vier Gerichtsschreibende, zwei Kanzleimitarbeitende und ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin des Weibel- und Sicherheitsdiensts beigegeben werden. Letzteres ist bisher noch nicht erfolgt, auch nicht verhältnismässig für das neu geschaffene Präsidium. Das Gericht bleibt hier auf Ressourcen wie im Jahr 2011 beschränkt.

Frage 3: Wie hat sich in der genannten Zeitspanne und für die aufgelisteten Gerichte die Zahl der Fälle entwickelt, in denen sich Überlastungserscheinungen ausgewirkt haben, indem beispielsweise das Beschleunigungsgebot nicht mehr eingehalten werden konnte?

Die Wartefristen bis zur Gerichtsverhandlung hängen primär von der rechtlichen Komplexität und von der Grösse des Verfahrens (Aktenumfang) sowie vom zuständigen Spruchkörper (Einzelrichterfall / Kammerfall) und der Anzahl der Parteien ab. Selbstverständlich spielt dabei aber auch die Arbeitsauslastung der Gerichtspräsidien mit fachlich komplexen und zeitlich dringenden anderen Strafverfahren eine Rolle. So kann sich der Falleingang mehrerer zeitlich dringender Fälle (insbes. Haftfälle [inkl. Ersatzmassnahmen und vorzeitiger Straf-/ Massnahmenvollzug], aber auch Sexualdelikte und Fälle von häuslicher Gewalt) negativ auf die allgemeinen Wartefristen auswirken. Dies insbesondere dann, wenn zufolge der bereits geladenen Fälle und der zeitintensiven Urteilsbegründungen die entsprechenden Kapazitäten bereits über mehrere Monate hinaus beansprucht sind.

Aufgrund der oben beschriebenen Arbeitsauslastung hat im 2023 in den Einzelrichterfällen die durchschnittliche Dauer bis zur Gerichtsverhandlung *ca. 7 Mte.*, in den Dreierkammerfällen *ca. 8 ½ Mte.* und in den Fünferkammerfällen *ca. 6 Mte.* betragen. Bei den Fünferkammerfällen ist dieser ausserordentlich tiefe Wert im Jahr 2023 auf Sondereffekte zurückzuführen (ein umfangreiches Verfahren musste bald nach Eingang an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen werden und ein anderes Verfahren musste zur Vermeidung von Haftentschädigung zu Lasten des Staates umgehend nach Eingang durch den Spruchkörper beurteilt werden). Im 2024 hat in den Einzelrichterfällen die durchschnittliche Dauer bis zur Gerichtsverhandlung *ca. 6 Mte.*, in den Dreierkammerfällen *ca. 8 ½ Mte.* und in den Fünferkammerfällen *ca. 9 Mte.* betragen. Demnach verharren die Wartefristen in den Kammerfällen ab Falleingang bis zur Gerichtverhandlung auf hohem Niveau. Weniger dringende Fälle (bspw. Fälle ohne bestehende Haftsituation) haben teils wesentlich höhere Wartefristen.

Die durchschnittliche Dauer bis zum Fallabschluss [inkl. schriftliche Urteilsbegründung und administrative Nachbearbeitung des Falles] hat im 2023 in den Einzelrichterfällen ca. 8½ Mte., in den Dreierkammerfällen ca. 10 ½ Mte. und in den Fünferkammerfällen ca. 13 Mte. betragen.

Im 2024 hat die durchschnittliche Dauer bis zum Fallabschluss [inkl. schriftliche Urteilsbegründung und administrative Nachbearbeitung des Falles] in den Einzelrichterfällen ca. 7 Mte., in den Dreierkammerfällen ca. 11 Mte. und in den Fünferkammerfällen ca. 18.5 Mte. betragen. Die hohe Arbeitslast wirkt sich demzufolge in den Kammerfällen besonders negativ auf die Dauer bis zum Fallabschluss aus, wobei diese Dauer in den Fünferkammerfällen wieder deutlich zugenommen hat.

Konkret bewirkt die hohe Arbeitslast also, dass die Kammerfälle ab Falleingang erst deutlich später angesetzt werden können sowie dass diese Fälle bis zum Fallabschluss (inkl. der Urteilsbegründung) deutlich länger dauern, als dies der Fall sein sollte. Die gesetzlichen Ordnungsfristen von 60 Tagen, maximal 90 Tagen bis zur schriftlichen Urteilsbegründung (Art. 84 Abs. 4 StPO) können vom Gericht in der Mehrheit der Fälle nicht mehr eingehalten werden. Zudem können beim Zwangsmassnahmengericht auch in den Entsiegelungsverfahren die Fristen (Art. 248a Abs. 4 und Abs. 5) oft nicht mehr eingehalten werden.

Die manuelle Abfrage in unserer Geschäftskontrolle ergibt, dass die Verletzung des Beschleunigungsgebots bislang in der Regel das Untersuchungsverfahren und damit die Staatsanwaltschaft betroffen hat. Ab 2023 ist in Einzelfällen bereits durch obere Gerichtsinstanzen festgestellt worden, dass das Strafgericht das Beschleunigungsgebot verletzt hat (s. den Entscheid des Kantonsgerichts, Abteilung Strafrecht, vom 17.11.23 und vom 27.03.24 sowie den Entscheid des Bundesgerichts, II. strafrechtliche Abteilung, vom 27.03.24; 7B_454/2023).

Beim Beschleunigungsgebot (vgl. Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) geht es um die Verfahrensdauer sowie, dass die Behörden gehalten sind, ein Strafverfahren innert nützlicher Zeit anhand zu nehmen und voranzutreiben. Dieses Gebot gilt in sämtlichen Verfahrensstadien und verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Ob die Pflicht zur beförderlichen Behandlung verletzt worden ist, entzieht sich starren Regeln und hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese (vgl. BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 130 I 269 E. 3.1; Urteile 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 4.2.2; 6B_549/2024 vom 26. November 2024 E. 2.2; 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 2.3; je mit Hinweisen). Von den Behörden und Gerichten kann nicht verlangt werden, dass sie sich ausschliesslich einem einzigen Fall widmen. Deshalb sind Zeiten, in denen das Verfahren stillsteht, unumgänglich. Wirkt keiner dieser Verfahrensunterbrüche stossend, ist eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Dabei können Zeiten mit intensiver behördlicher oder gerichtlicher Tätigkeit andere Zeitspannen kompensieren, in denen aufgrund der Geschäftslast keine Verfahrenshandlungen erfolgten. Eine Sanktion drängt sich nur auf, wenn seitens der Strafbehörde eine krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Hingegen genügt es nicht, dass die eine oder andere Handlung mit einer etwas grösseren Beschleunigung hätte vorgenommen werden können (6B_910/2024, Erwägung 1.3.3.2: zum Ganzen: BGE 130 IV 54 E. 3.3.3; 124 I 139 E. 2c; Urteile 6B_381/2024 vom 13. Januar 2025 E. 4.2.2; 6B_549/2024 vom 26. November 2024 E. 2.2; 6B_591/2024 vom 14. November 2024 E. 2.3; je mit Hinweisen). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt dabei eine Begründungsfrist von 8 Monaten als massiv zu lang und als klarer Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot (vgl. Urteil 6B_682/2023 vom 18. Oktober 2023 E. 3.2.2). Eine

unzureichende personelle oder sachliche Ausstattung vermag Verfahrensverzögerungen praxisgemäss nicht zu rechtfertigen.

Die erhöhten Fristen haben in Einzelfällen also bereits zur Verletzung des Beschleunigungsgebots geführt. Bei Verletzung des Beschleunigungsgebots droht auch die Verjährung mit entsprechend «negativer Öffentlichkeitswirkung» oder die Strafen müssen aufgrund der überaus langen Verfahrensdauer reduziert werden. Teilweise müssen Strafen auch einfach wegen der langen Verfahrensdauer reduziert werden, ohne dass bereits von einer Verletzung des Beschleunigungsgebots gesprochen werden kann. Die obig beschriebenen Szenarien sind rechtsstaatlich bedenklich und führen zu einem Imageverlust der gesamten Justiz. Das Strafgericht setzt zwar alles daran, dass Verfahren beschleunigt behandelt werden, es kann eine beförderliche Behandlung aller Fälle angesichts der angespannten personellen Situation aber nicht mehr umfassend gewährleisten. Dabei ist zu befürchten, dass über kurz oder lang auf allen Ebenen mit weiteren krankheitsbedingten Ausfällen zu rechnen ist, welche auf die lang andauernde, ausserordentliche Belastungssituation zurückzuführen sind.

Die obig skizzierten Problembereiche betr. Fallauslastung des Strafgerichts sind nicht durch den kantonalen Gesetzgeber verursacht, sondern durch eidgenössische Gesetzesbestimmungen (insbesondere StGB und StPO). Eine in der Kompetenz des Landrats liegende Erhöhung der Spruchkörperkompetenz des Präsidiums (bis maximal 2 Jahre) oder der Dreierkammer (zulasten der Fünferkammer) wäre zwar gemäss der StPO zulässig, doch könnte damit die angespannte personelle Situation bei Gerichtsschreibenden, Kanzleimitarbeitenden und Präsidien nicht entspannt werden. Es geht also darum, dass die Personalaufstockung seit 2011 bei den Strafverfolgungsbehörden sowie beim Kantonsgericht, Abteilung Strafrecht, proportional auch beim Strafgericht, Zwangsmassnahmengericht und Jugendgericht nachgeholt wird. Entsprechend unserem gerichtsinternen Antrag bedeutet dies insgesamt 8 Gerichtspräsidien, 16 Gerichtsschreiberstellen für das Straf- und Jugendgericht, 2 Gerichtsschreiberstellen für das Zwangsmassnahmengericht und 1 Stelle für den Leitenden Gerichtsschreiber und Verwaltungschef sowie 9½ Stellen für die Gerichtskanzlei und 8 Stellen für den Weibel- und Sicherheitsdienst des Strafjustizzentrums.

Demgegenüber sind unserem Gericht bislang einzig 1 Gerichtspräsidium bewilligt worden und selbst dieses nicht so mit Mitarbeitenden ausgestattet, wie es erforderlich wäre. So ist selbst dieses Präsidium nicht mit Gerichtsschreiber- und Kanzleistellen im beantragten Umfang ausgestattet worden (dies wären 2 GS-Stellen, 0.5 ZMG-GS-Stellen, 1 Kanzleistelle und 0.5 Stellen für den Weibel und Sicherheitsdienst).

Selbstverständlich stehen wir für die Beantwortung allfälliger weiterer Fragen oder Nachfragen gerne zur Verfügung.